

Satzung

über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes durch die Stadt Bautzen

vom 6. November 2001
(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 11 Nr. 18 vom 16. November 2001)

Auf der Grundlage des § 4 in Verbindung mit § 26 der SächsGemO vom 21. April 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 zuletzt geändert am 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 425) hat der Stadtrat der Stadt Bautzen in seiner Sitzung am 24. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In Würdigung herausragender Verdienste verleiht die Stadt Bautzen das Ehrenbürgerrecht. Verliehen wird das Ehrenbürgerrecht an Personen, die sich in besonderer Weise um Mitmenschen, um das Gemeinwohl, um unsere Stadt und ihr Ansehen verdient gemacht haben. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat.

§ 2

Der Vorschlag zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes kann eingereicht werden von

- Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Bautzen und
- Verbänden oder Vereinen der Stadt Bautzen.

Er ist an den Oberbürgermeister zu richten und muss nachprüfbare Daten, das Einverständnis des Vorgeschlagenen enthalten und hinreichend begründet sein.

§ 3

Über die Verleihung entscheidet der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln in öffentlicher Sitzung nach Vorberatung im Hauptausschuss.

§ 4

Das Ehrenbürgerrecht wird in feierlicher Form durch die Überreichung einer Urkunde verliehen. Der Ehrenbürger trägt sich in das „Goldene Buch“ der Stadt Bautzen ein. Mit der Auszeichnung sind keine finanziellen Zuwendungen verbunden.

§ 5

Das Ehrenbürgerrecht erlischt durch den Tod des Ehrenbürgers. Es kann wegen unwürdigen Verhaltens der geehrten Person durch den Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln in öffentlicher Sitzung aberkannt werden.

§ 6

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.